

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1967

Nummer 176

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	11. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung . . . . .	2084
21220	18. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein . . . . .	2084

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
6. 12. 1967	Bek. — Beendigung der Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes . . . . .	2085
<b>Innenminister</b>		
15. 12. 1967	Bek. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	2085
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 50 v. 7. 12. 1967	. . . . .	2086
Nr. 51 v. 8. 12. 1967	. . . . .	2086

## I.

21220

**Anderung  
der Satzung der Westfälisch-Lippischen  
Ärzteversorgung**

**Vom 11. November 1967**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 11. November 1967 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1967 — VI B 1 — 15.03.36 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Entfällt die Mitgliedschaft eines Arztes in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe in einen anderen Kammerbereich, so werden auf Antrag die bisher an die Westfälisch-Lippische Ärzteversorgung entrichteten Versorgungsabgaben an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übertragen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Westfälisch-Lippische Ärzteversorgung einen entsprechenden Vertrag nach § 34 Abs. 2 dieser Satzung mit der anderen Versorgungseinrichtung abgeschlossen hat.

2. § 25 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die als Bemessungsgrundlage dienende durchschnittliche Versorgungsabgabe wird berechnet aus den im Geschäftsjahr eingegangenen gesamten Versorgungsabgaben geteilt durch die Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben.

Soweit Mitglieder im Laufe eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben oder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, ohne daß sie die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, werden sie für die Berechnung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe in diesem Geschäftsjahr nur zur Hälfte berücksichtigt.

Überleitungsbeiträge der Vorjahre und Versorgungsabgaben nach § 21 Abs. 3 bleiben unberücksichtigt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgabe geleistet haben, werden Teilbefreite gemäß § 6 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 sowie Mitglieder, für die die §§ 21 Abs. 2, 21 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 gelten, nur mit dem Bruchteil gewertet, der ihrer Abgabepflicht entspricht. Freiwillige Mitglieder, die nach § 23 Versorgungsabgabe in einer Höhe geleistet haben, die unter der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres liegt, werden mit dem Bruchteil in vollen Zehnteln gewertet, der ihrer Teilnahme im Verhältnis zur durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres entspricht. Maßgebend dabei ist der Mitgliedsstatus am Jahresletzten des betreffenden Geschäftsjahres.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe ist auf den nächsten durch 60 teilbaren Betrag aufzurunden.

3. § 34 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Bei Ärzten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in der bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, daß die Westfälisch-Lippische Ärzteversorgung mit der bis-

herigen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Übertragung von Rechten von Ärzten steht. Derartige Verträge können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1967 in Kraft.

— MBL. NW. 1967 S. 2084.

21220

**Beitragsordnung  
der Ärztekammer Nordrhein**

**Vom 18. November 1967**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. 11. 1967 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) — SGV. NW. 2122 — folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1967 — VI B 1 — 15.03.44 — genehmigt worden ist:

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer Nordrhein von den ihr angehörenden Ärzten Beiträge.

(2) Der Beitrag richtet sich nach der anliegenden Beitragstabelle.

§ 2

(1) Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar eines jeden Jahres. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig sind oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zur Beitragsleistung herangezogen.

(2) Ein Arzt wird erstmalig in dem auf die Erteilung der Bestallung folgenden Kalenderjahr zur Beitragsleistung herangezogen.

§ 3

(1) Der Ärztekammerbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1. Februar des betreffenden Jahres im voraus fällig. Die Zahlung kann in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen.

(2) Auf die Fälligkeit der Beiträge wird jeweils vierteljährlich durch Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ hingewiesen. Die Veröffentlichung gilt als Zahlungsaufforderung.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist für jede erforderlich werdende Mahnung eine Mahngebühr von 0,50 DM zu entrichten.

§ 4

(1) Falls die Zahlung des Kammerbeitrags aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar erscheint, kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand oder ein dafür eingesetzter Ausschuß. Die Entscheidung soll in der Regel nur für das laufende Jahr getroffen werden.

(3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien beschließen.

## § 5

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

**Beitragstabelle**

(Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung)

Beitragsgruppe I: jährlich 180 DM

- a) alle niedergelassenen Ärzte, soweit sie nicht nach Beitragsgruppe II a zu veranlagten sind,
- b) leitende Krankenhausärzte, hauptamtliche Werksärzte, beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- c) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie auf eigene Rechnung tätig sind,
- d) Ärzte, die eine selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, Schriftsteller usw.).

Beitragsgruppe II: jährlich 120 DM

- a) niedergelassene Ärzte, welche die in § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. Mai 1957 geforderte eineinhalbjährige Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit nicht abgeleistet haben, und aus diesem Grunde nicht zu den RVO-Kassen zugelassen werden können,
- b) leitende Krankenhausärzte und hauptamtliche Werksärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- c) Oberärzte bzw. angestellte und beamtete Ärzte mit Bezügen nach BAT. I und II oder in entsprechender Höhe, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe III: jährlich 60 DM

- a) angestellte Ärzte mit Bezügen nach BAT. I (soweit sie nicht unter II b fallen), BAT. II oder in entsprechender Höhe,
- b) wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf) und Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen,
- c) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie nicht auf eigene Rechnung tätig sind,
- d) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- e) Ärzte, die eine nicht selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),
- f) beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe IV: jährlich 12 DM

- a) Gastärzte, Stipendiaten usw.,
- b) doppelt bestellte Ärzte, die im Hauptberuf nichtärztlich tätig sind,
- c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

— MBl. NW. 1967 S. 2084.

## II.

**Ministerpräsident**

**Beendigung der Liquidation  
des Nordwestdeutschen Rundfunks und des  
Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 12. 1967 —  
I A 1 — 811 — 1/66 und 811 — 2/66

Die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks auf Grund des 1. Teiles des Staatsvertrages über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 16. Februar 1955 (GS. NW. S. 920/SGV. NW. 2251) und die Liquidation des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes auf Grund der Kündigung des vorgenannten Staatsvertrages vom 8. September 1958 (vgl. Bekanntmachung vom 24. März 1961 — GV. NW. S. 176/SGV. NW. 2251) sind beendet.

— MBl. NW. 1967 S. 2085.

**Innenminister**

**Bezeichnung  
der in selbständiger Rechtsform betriebenen  
Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 15. 12. 1967 —  
III A 4 — 1932/67

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich die nachgenannten in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241):

1. Theater am Niederrhein e. V., Kleve,
2. Drainageverband „Kuhbruch“, Broich,
3. Landesverkehrsverband Westfalen e. V., Dortmund,
4. Beckumer Leder-Bekleidungswerk GmbH, Beckum.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist vom 1. Januar 1968 ab für die Unternehmen in den Nummern 1 und 2 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen in Nummer 3 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Für das Unternehmen in Nummer 4 gilt die Bezeichnung rückwirkend vom 1. Juli 1963; Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 73).

— MBl. NW. 1967 S. 2085.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 50 v. 7. 12. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	22. 3. 1967	Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe — ZKW — in Münster . . . . .	203

— MBl. NW. 1967 S. 2086.

Nr. 51 v. 8. 12. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
101	20. 11. 1967	Dreizehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht . . . . .	232
	24. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133 . . . . .	232
	27. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71 . . . . .	233
	21. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2—3 . . . . .	237
	15. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf, Klosterstraße 66 . . . . .	239
	20. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	235

— MBl. NW. 1967 S. 2086.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.